

Was brauche ich für den Wiederholungsantrag?

(Der Wiederholungsantrag soll spätestens 2 Monate vor Ablauf des BWZ gestellt werden.)

● Formblatt 1: Antrag auf Ausbildungsförderung, dazu

- Mietbescheinigung oder ganz neuer Mietvertrag (höchstens 2 Monate alt) oder aktuelle Meldebescheinigung
- Nachweis über die (eigene, studentische) Krankenversicherung; bei Familienversicherung ist kein Nachweis notwendig
- Vermögensnachweise wie Kontoauszüge, Sparsbuchstand, Depotauszug, Stand Bausparvertrag, Rückkaufswert einer Lebensversicherung/Rentenversicherung, Riester Vertrag etc., vom Tag des Antragsbeginns oder höchstens 14 Tage älter
- evtl. Unterlagen zum Einkommen im gesamten neuen BWZ (Prognose) und Einkommensnachweise vom abgelaufenen BWZ (Lohnabrechnungen)
- Bescheinigung **nach § 9 BAföG** (online Ausdruck aus dem Hochschulportal)

➤Dazu im Regelfall:

● Formblatt 3: Erklärung zum Einkommen (Ehegatte, Vater, Mutter)

- Steuerbescheid von vor 2 Jahren vor Beginn des BWZ, alle Seiten (Ehegatte, Vater, Mutter) oder z.B. Auszug der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, falls keine Steuererklärung gemacht wurde;
- Schul- oder Immatrikulationsbescheinigungen der Geschwister über den gesamten Bewilligungszeitraum, auch Änderungen wegen Schulwechsels;
- Berufsausbildungsvertrag Geschwister (z.B. bei Beginn einer Ausbildung im BWZ, die Beendigung ist ebenfalls mitzuteilen)

● Leistungsnachweis/Bescheinigung nach § 48 BAföG

- für die Weiterförderung ab dem fünften FS. ist einmalig nach dem 4. Fachsemester ein positiver LN vorzulegen. Dieser wird vom Studierendenmanagement ausgestellt. Bei negativem LN gibt es Ausnahmen für die Weiterförderung. Bei positivem Leistungsnachweis, kann dieser bereits nach dem dritten FS. erbracht werden.

Lassen Sie sich bezüglich des Leistungsnachweises gerne von uns beraten!

Der **Bewilligungszeitraum (BWZ)** dauert in der Regel 2 Semester; Die Förderung beginnt mit dem Monat des Antragsbeginns und endet mit der Information, dass die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde (maximal zwei Monate nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung).

Während eines Auslandssemesters oder -praktikums **entfällt die Förderung des Inlandsamtes**; bitte deshalb rechtzeitig Bescheid geben, wenn Sie vorhaben, ins Ausland zu gehen. Sie müssen dann einen Antrag beim zuständigen BAföG-Amt für Auslandsförderung stellen.

Die Bescheinigung nach § 9 BAföG aus Ihrem persönlichen Hochschulportal ist für jedes Semester, auch Urlaubs- und Auslandssemester, unaufgefordert vorzulegen.

Unsere Anschrift und Sprechzeiten: Amt für Ausbildungsförderung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, c/o Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Ernst-Boehe-Str. 4, 67059 Ludwigshafen am Rhein (Raum A 102a/b).
Telefonkontakt: 0621/5203 -165, -255, Montags und mittwochs von 9.30 bis 12.00 Uhr.
Weitere Infos auf unserer Homepage: www.hwg-lu.de unter Service, Amt für Ausbildungsförderung